

Amtsblatt

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“



13. Jahrgang

Freitag, den 9. August 2019

Nr. 3

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“

Bekanntmachung der Sitzungen der Verbandsversammlung

Bekanntmachung

des WAwZV „Obere Gera“,

am **Donnerstag, dem 22. August 2019**, findet um **18:30 Uhr** im **Sitzungsraum der Gemeindeverwaltung Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal** die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des WAwZV „Obere Gera“ statt.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung
2. Beratung und Beschlussfassung zu Geschäftsordnungsanträgen zur Tagesordnung
3. Wahl des Vorsitzenden des WAwZV „Obere Gera“
4. Wahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des WAwZV „Obere Gera“
5. Genehmigung der Niederschrift der 14. Sitzung der Verbandsversammlung des WAwZV „Obere Gera“ am 23.05.2019
6. Informationen zum Planungsstand SWK Goethestraße, BA 2020
7. Informationen zum Stand der Baumaßnahmen
- 7.1. SWK Lindenplatz - Waldstraße einschließlich Wasserleitungsbau
- 7.2. SWK-RWK Schillerstraße einschließlich Wasserleitungsbau
8. Informationen zu den Förderanträgen 2020 SWK Goethestraße und SWK An der Glashütte, BA 2020
9. Vorinformationen zur Aufstellung Abwasserbeseitigungskonzept nach In-Kraft-Treten des Thüringer Wassergesetzes
10. Information zu Kreditaufnahme der genehmigten Kredite für das Haushaltsjahr 2018
11. Sonstige Informationen und Mitteilungen des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsleiters
12. Anfragen der Verbandsräte
13. Einwohneranfragen

Thamm
Stellv. Vorsitzender

Bekanntmachung von Beschlüssen der Verbandsversammlung

Beschlüsse der 14. Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAwZV) „Obere Gera“ vom 23.05.2019

080-23/05/19 vom 23.05.2019

Die Niederschrift der 12. Sitzung der Verbandsversammlung des WAwZV „Obere Gera“ vom 06.12.2018 wird genehmigt.

081-23/05/19 vom 23.05.2019

Die Niederschrift der 13. Sitzung der Verbandsversammlung des WAwZV „Obere Gera“ vom 20.12.2018 wird genehmigt.

082-23/05/19 vom 23.05.2019

Die Verbandsversammlung des WAwZV „Obere Gera“ beschließt nach Kenntnisnahme der Bilanz des Betriebszweiges Wasserversorgung zum 31.12.2017 sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2017, den Jahresgewinn 2017 in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

083-23/05/19 vom 23.05.2019

Die Verbandsversammlung des WAwZV „Obere Gera“ nimmt die Bilanz zum 31.12.2017 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung 2017 für den Betriebszweig Abwasserentsorgung zur Kenntnis.

084-23/05/19 vom 23.05.2019

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ nimmt die Jahresrechnung des WAwZV „Obere Gera“ für das Haushaltsjahr 2018 zur Kenntnis. Sie beauftragt das Rechnungsprüfungsamt des IIm-Kreises mit der Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 82 Abs. 1 und 2 ThürKO.

085-23/05/19 vom 23.05.2019

Die Verbandsversammlung des WAwZV „Obere Gera“ beschließt den Bau nachfolgender Kanalbaumaßnahmen zum Zwecke der Anschlussgraderhöhung im Programmjahr 2020:

1. SWK Goethestraße, OT Gräfenroda
2. SWK An der Glashütte, OT Gräfenroda

Der Verbandsvorsitzende und die Verwaltung werden beauftragt, die Maßnahmen zur Förderung anzumelden und den Förderantrag fristgerecht einzureichen. Die Maßnahmen sind in den Haushalt 2020 einzuordnen.

Thamm
Stellv. Vorsitzender des
WAwZV „Obere Gera“

Mitteilungen

Geordnete Entsorgung der Grundstückskläranlagen im Verbandsgebiet des WAwZV „Obere Gera“

Die Entsorgung der Grundstückskläranlagen wird durchgeführt in der:

Gemeinde Gehlberg	vom 07.10.2019 bis 09.10.2019
Gemeinde Frankenhain	vom 10.10.2019 bis 11.10.2019
Gemeinde Gräfenroda	vom 14.10.2019 bis 25.10.2019
Gemeinde Liebenstein	vom 28.10.2019 bis 29.10.2019
Stadt Plaua	vom 04.11.2019 bis 21.11.2019

Die Entsorgung der Grundstückskläranlagen geschieht im Anschluss- und Benutzungszwang. Die Mindestentsorgungsmenge beträgt 1 m³ Fäkalschlamm je Einwohnerwert und Jahr.

Es wird insbesondere nochmals darauf hingewiesen, dass Entsorgungstermine als Sonderentsorgungen berechnet werden müssen.

Grundlage für die Entsorgung sind die §§ 5 und 14 Abs. 1, 2 u. 3 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 17.02.2011 (*Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 25.02.2011*), geändert durch 1. Änderung Entwässerungssatzung - 1. ÄndS EWS - am 12.08.2013 (*Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 23.08.2013*) in Verbindung mit § 3 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (GS-EWS) vom 19.10.2016 (*Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 04.11.2016*) geändert durch 1. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ – 1. ÄndS GS-EWS am 08.01.2019 (*Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 01.02.2019*)

Zum Zwecke besonderer Terminabstimmung ist eine Rücksprache mit der Fa. Remondis GmbH Thüringen unter folgender Telefonnummer möglich: 03628/6134-17.

Für weitere Rückfragen steht die Geschäftsstelle des WAwZV „Obere Gera“ unter Tel.: 036205/933-55 zur Verfügung.

Holl
Geschäftsleiter

Kundeninformation Austausch Hauswasserzähler im Versorgungsgebiet Stadt Plaua/ OT Rippersroda

Zur Einhaltung der gesetzlichen Eichfristen ist der Wechsel von Hauswasserzählern für Wohngrundstücke in der der Stadt Plaua und dem Ortsteil Rippersroda erforderlich.

Der Zählerwechsel wird im Auftrag des Zweckverbandes durch die **Fa. Ralf Ballenberger, Bahnhofstraße 120 B, 99330 Gera-OT Gräfenroda**, ausgeführt.

Im Einzelfall kommen zusätzlich Mitarbeiter der technischen Betriebsführung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung zum Einsatz.

Der Zählerwechsel wird **ab 12.08.2019**, durch die Mitarbeiter o. g. Firma ausgeführt und erfordert Ihre Anwesenheit. Sollten Grundstückseigentümer nicht angetroffen werden, erhalten Sie eine Einwurfsendung mit der Bitte einer Terminabstimmung.

Die Fa. Ballenberger informiert über dann über die entsprechenden Kontaktdaten per Telefon.

Nach Abschluss der Zählermontage werden Ein- und Ausbaudaten der Hauswasserzähler erfasst. Neben den Zählernummern wird der Zählerstand des ausgebauten und es eingebauten Hauswasserzählers erfasst. In der Regel werden Hauswasserzähler Q3 4 vorher QN 2,5 eingebaut. Die neuen Zählerbezeichnungen sind der Einführung neuer Zählerbaureihen gemäß den geltenden EU-Vorschriften geschuldet. Die Zählerdaten sind durch Grundstücksdaten oder den Beauftragten durch Unterschrift zu bestätigen.

Der Zählerwechsel dauert im Regelfall ca. 30 Minuten. Für den Zählerwechsel entstehen für den Grundstückseigentümer keine Kosten.

Bei Rückfragen oder Rücksprachen zu Terminvereinbarungen steht die Geschäftsstelle des WAwZV „Obere Gera“ Tel.: 036205/933-55 zur Verfügung.

W. Holl
Geschäftsleiter

Öffentliche Auslegung von Planungsunterlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAwZV) „Obere Gera“

1. Fortschreibung des 3. Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) 2014 bis 2019 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ in der Fassung vom 01.03.2019

Die 1. Fortschreibung des 3. Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) 2014 bis 2019 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ in der Fassung vom 7. Januar 2014 wird im Zeitraum vom 12.08.2019 bis 06.09.2019 während der allgemeinen Dienststunden

Montag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr	und
	13:00 Uhr - 15:00 Uhr,	
Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr	und
	13:00 Uhr - 18:00 Uhr,	
Mittwoch	09:00 Uhr - 12:00 Uhr	
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr	und
	13:00 Uhr - 16:00 Uhr,	
Freitag	09:00 Uhr - 11:00 Uhr.	

im Sitzungsraum der Verwaltungsgemeinschaft „Obere Geratal“, An der Glashütte 3, in 99330 Gräfenroda, zu jedermann Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Fischer
Vorsitzender des
WAwZV „Obere Gera“

Bitte beachten!!!

Landratsamt Ilm-Kreis

ENTNAHME AUS OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN BLEIBT VERBOTEN

Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern mittels Pumpen oder mittels Schläuchen unter Ausnutzung des natürlichen Gefälles bleiben weiterhin untersagt. Am 7. Juli 2018 hatte die untere Wasserbehörde des LRA Ilm-Kreis per Allgemeinverfügung die Wasserentnahme aus Oberflächengewässern untersagt (Amtsblatt des ILM-Kreises Nr. 7/2018). Von dem Verbot der Wasserentnahme ist lediglich das Schöpfen mit Handgefäßen ausgenommen, das gemäß § 37 des Thüringer Wassergesetzes dem Allgemeingebrauch unterliegt. Das Verbot resultierte aus den niedrigen Abflüssen bzw. Wasserständen der Oberflächengewässer in unserem Kreis, die ihre Ursache in dem enormen Niederschlagsdefizit hatten. Das Niederschlagsdefizit des Jahres 2018 konnte durch die gefallenen Niederschläge der Monate November 2018 bis März 2019 nur unzureichend ausgeglichen werden. Nach einem kurzzeitigen Anstieg der Abflüsse in der ersten Märzhälfte 2019 fallen die Gewässerpegel wieder. Die Wasserführung liegt derzeit flächendeckend unterhalb des langjährigen mittleren Niedrigwasserabflusses für den Monat April (siehe auch Fließgewässerpegel des Landes Thüringen; www.tlug-jena.de). Die derzeitigen Abflüsse entsprechen in etwa dem ökologisch notwendigen Mindestabfluss (§ 33 Wasserhaushaltsgesetz). Eine Entspannung der Situation durch ergiebige Niederschläge ist nicht abzusehen. Aus diesem Grund bleibt das mit Allgemeinverfügung vom 07. Juli 2018 erlassene Verbot der Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpen oder mittels Schläuchen unter Ausnutzung des natürlichen Gefälles weiterhin bestehen. Eine Mindestwasserführung in den Fließgewässern ist erforderlich, um die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten.

Dementsprechend wurden alle Erlaubnisse für die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mit der Nebenbestimmung versehen, dass die Entnahme unterhalb eines bestimmten Mindestabflusses nicht mehr gestattet ist. Derzeit sind aufgrund der niedrigen Wasserstände im gesamten IIm-Kreis derartig geringe Abflussmengen zu verzeichnen, dass die in den Bescheiden zur Wasserentnahme vorgegebenen Mindestabflüsse flächendeckend nicht mehr gegeben sind. Gemäß § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz hat die untere Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden. Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern bleiben deshalb weiterhin untersagt, um eine zusätzliche Verringerung der Abflussmengen bzw. Wasserstände in den Oberflächengewässern zu verhindern. Sobald die Abflussbedingungen erlaubnispflichtige Wasserentnahmen wieder zulassen, wird die untere Wasserbehörde darüber informieren. Die untere Wasserbehörde weist in diesem Zusammenhang auch nochmals darauf hin, dass eine Wasserentnahme aus Oberflächengewässern gemäß § 9 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine Benutzung darstellt, welche entsprechend § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig ist. Hiervon ausgenommen ist, wie eingangs ausgeführt, lediglich das Schöpfen mit Handgefäßen. Das Entnehmen von Wasser mit Pumpen bzw. mittels Schläuchen unter Ausnutzung des natürlichen Gefälles ohne wasserrechtliche Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld geahndet werden. Zuwiderhandlungen gegen die erlassene Allgemeinverfügung gelten ebenfalls als Ordnungswidrigkeit gemäß § 103 Abs. 1 WHG und werden entsprechend geahndet. Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde unter Tel.: 03628 738-680 oder 03628 738-685 zur Verfügung.



Impressum

Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“

Herausgeber: Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“.
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Geschäftsstelle des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“, An der Glashütte 3, 99330
Geratal, Tel. (03 62 05) 9 33 55, Fax (03 62 05) 9 33 33

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der An-
schrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine
Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet
werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allge-
meinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigen-
preislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von
uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso
wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine ge-
naue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: nach Bedarf; kostenlos an alle Haushalte der Mit-
gliedsgemeinden des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (Ge-
meinde Geratal mit den Ortsteilen Frankenhain, Gräfenroda, Liebenstein, Stadt
Suhl mit dem Ortsteil Gehlberg und Stadt Plaue). Im Bedarfsfall können Sie Einzel-
stücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.

